

§ 50 DTAV Aufzeichnungen über ärztliche Untersuchungen

DTAV - Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.02.2020

1. (1)Über jeden Arbeitnehmer, dessen Gesundheitszustand durch ärztliche Untersuchungen nach§ 49 zu überwachen ist, sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens enthalten:
 1. 1.Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Versicherungsnummer des Arbeitnehmers;
 2. 2.Tag der Aufnahme der Beschäftigung mit Arbeiten in Druckluft oder als Taucher und Art dieser Beschäftigung;
 3. 3.Beendigung dieser Beschäftigung;
 4. 4.Name und Anschrift des ermächtigten Arztes;
 5. 5.Tag der ärztlichen Untersuchung und Bescheinigung bzw. Vermerk des ermächtigten Arztes über die Eignung.
2. (2)Die Eintragungen nach Abs. 1 Z 5 können entfallen, wenn hierüber eine schriftliche Mitteilung des ermächtigten Arztes oder des zuständigen Arbeitsinspektorates vorliegt.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at